



EINWOHNERGEMEINDE DEITINGEN

Protokoll der 50. Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 19. Mai 2021, ab **19:00 Uhr**, Pfarreiheim Baschi

TRAKTANDENLISTE

Beschluss-Nr.

1	Protokollgenehmigung Protokoll vom 28.04.2021	542
2	Kommunikationskonzept; Präsentation und Diskussion	543
3	Reglement Vereinsbeiträge; Erste Lesung	544
4	Gestaltungsplan Stöcklimatt mit Sonderbauvorschriften; Mehrwertabschöpfung Stöcklimatt; Beschlussfassung	545
5	Kiesgrube Mühlerain; 2. Vorprüfung Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften; Genehmigung	546
6	Kiesgrube Mühlerain; Vertrag zur Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen; Genehmigung	547
7	Stichstrasse neu ab Grabmattstrasse; Beschlussfassung neuer Strassenname	548
8	SBB-Übertragungsleitung Kerzers-Rupperswil; Öffentliche Planaufgabe; Beschlussfassung	549
9	Regelung Winterdienst private und öffentliche Strassen; Beschlussfassung	550
10	Nachtragskredite	551
11	Rechnungen	552
12	Pendenzenliste/Geschäftskontrolle	553
13	Verschiedenes	554

Vorsitz	Eberhard Bruno
Protokoll	Stampfli Beatrice
Anwesend	Meier Benedikt Binzegger Jan Schärli Jürgt Scheidegger-Kuonen Sabine Sterchi-Jäggi Franziska Tüfer Michael Wüthrich Ronny*
Entschuldigt	Binzegger Jan, zu Traktandum 13
Gast	Galli-Rastorfer Jeanine, zu Traktandum 2
GR Ersatz*	

542	012.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeinderat Protokollgenehmigung Protokoll vom 28.04.2021
-----	--------	---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2021 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

Die vorliegende Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

543	830.00	Allgemeines kommunale Werbung Erarbeitung Standortmarketing Kommunikationskonzept _ Vorstellung Varianten
-----	--------	---

Wie am Gemeinderatsseminar vom 20.8.2020 als Pendenza festgehalten, wollen wir für die Gemeinde Deitingen ein Kommunikationskonzept erarbeiten.

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit unserem Standortmarketing hat die seinerzeit eingesetzte Arbeitsgruppe in ihrem Schlussbericht zusammenfassend festgehalten, dass Deitingen grundsätzlich gut «aufgestellt» ist und sehr viel zu bieten hat. Sprich Deitingen weist eine gute Infrastruktur und Versorgungsinfrastruktur/Gewerbe, Familienfreundlichkeit, Naherholungsgebiete, ein gutes Vereinsleben und einen ausserordentlich guten Zusammenhalt etc. auf und wird mit dem Slogan I(i)ebenswert passend beschrieben. Diese Wortmarke wurde bislang nicht weiter umgesetzt. Potenzial besteht vor allem in der Verbesserung der Kommunikation und Imagepflege, nach dem Motto «tue Gutes und sprich darüber!»

Erwägungen

Gemäss Entscheid am Seminar vom 20.8.2020 sollen auf dieser Basis nun konkrete Massnahmen (Kommunikationskonzept) formuliert und umgesetzt werden. Ziel ist es, die Kommunikation der Gemeinde Deitingen aufzufrischen und zu modernisieren, damit sämtliche Anspruchsgruppen (Einwohner, Neuzuzüger und potenzielle Neuzuzüger, ansässiges Gewerbe) mit dem geeigneten Medium bedient und informiert werden können. Im Vordergrund sollen die von der Arbeitsgruppe festgehaltenen Standortvorteile stehen.

Gestützt auf Ausgangslage und Erwägungen hat Galli Jeanine, Guldemann Kommunikation, und Mitglied der Arbeitsgruppe Standortmarketing dem Gemeinderat eine Offerte mit Kurzbeschreibung möglicher Massnahmen erarbeitet. Sie wird die möglichen Massnahmen an der heutigen GR-Sitzung präsentieren.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Die Vorstellung der Kommunikationsmassnahmen zeigt klar, dass modernere und zeitgemässere Kommunikation zeitaufwändig und kostenintensiv ist; dennoch sind die Räte durchaus dafür, Anpassungen bei den verschiedenen Informationsquellen der Gemeinde vorzunehmen. Es stellt sich jedoch die Frage nach der zeitlichen Vorgehensweise bzw.

- Dringlichkeit
- Neugestaltung eines Bulletins
- Überarbeitung des Webauftrittes
- Nutzung von Social Media und so weiter

Beschluss

- **Es wird kein Beschluss gefällt. Der Gemeinderat wird im Rahmen des Budgetprozesses über die etappenweise Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen befinden.**

544	310.00	Allgemeines Vereinskongress Dorfvereine 1. Lesung Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine
-----	--------	---

Ausgangslage

Gemäss Beschluss der GR-Sitzung vom 02. September 2020 wurde veranlasst, ein Grundlagenpapier über die Bezahlung von Jahresbeiträgen an Dorfvereine zu erarbeiten.

Der verantwortliche Gemeinderat des Ressorts Kultur, Freizeit und Jugend hat unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Reglement erarbeitet.

Im Rahmen der 1. Lesung sollen die Gemeinderäte die Möglichkeit erhalten, etwaige Änderungen und / oder Ergänzungen einfließen zu lassen. Im Anschluss soll das Reglement dem Vereinskongress vorgelegt werden.

Antrag

- Der Ressortverantwortliche Gemeinderat beantragt, das Reglement in vorliegender Form dem Vereinskongress vorzulegen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Beim vorliegenden Dokument werden gewisse Anpassungen vorgenommen, wie zum Beispiel:

- Die Gesuchunterlagen für Jahresbeiträge müssen ein Jahresprogramm enthalten
- Individuelle Vereinbarungen über Vereinsbeiträge benötigen einen Vertrag mit der Gemeinde
- Der Erhalt von speziell vereinbarten Jahresbeiträgen wird regelmässig überprüft

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Das überarbeitete Reglement wird zu Händen der Kenntnisnahme an den nächsten Vereinskongress verabschiedet.**
- **Nach der Zirkulation im Vereinskongress muss das Reglement dem Souverän einer nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.**

545	790.82	Gestaltungs- und Überbauungspläne Gestaltungsplan Stöcklimatt mit Sonderbauvorschriften Stöcklimattstrasse GB Nr. 242 Antrag Mehrwertabschöpfung
-----	--------	---

Ausgangslage

Der Gemeinderat der EWG Deitingen hat am 13. Mai 2020 den Teilzonen- und Gestaltungsplan Stöcklimatt mit Sonderbauvorschriften dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Raumplanung hat die Unterlagen geprüft und am 29. September 2020 mit einer schriftlichen Stellungnahme (Vorprüfungsbericht) geantwortet. Die nachfolgende öffentliche Mitwirkung dauerte vom 01. März bis am 26. März 2021. Im Rahmen der Mitwirkung sind fünf Mitwirkungsbeiträge bei der Gemeinde eingegangen; der Umgang mit diesen ist im Mitwirkungsbericht / Raumplanungsbericht abgehandelt.

Rückblick Ortsplanungsrevision Deitingen

Mit RRB 2019/974 vom 18. Juni 2019 wurde die Ortsplanungsrevision (OPR) der Gemeinde Deitingen regierungsrätlich genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die Lage der nun genehmigten Bauzone im Gestaltungsplanperimeter Stöcklimatt nicht der exakt gewünschten Lage des später folgenden Projektes entsprechen wird. Die effektiv richtige Lage war jedoch noch nicht bekannt.

Aus diesem Grund erfolgte mit der OPR die Bestätigung des zu diesem Zeitpunkt rechtsgültigen Gestaltungsplans Stöcklimatt unter Vorbehalt einer späteren Überprüfung. Die Planbeständigkeit und Rechtssicherheit wurden diesbezüglich relativiert.

Teilzonenplan Stöcklimatt

Mit dem nun vorliegenden Teilzonenplan erfolgt die notwendige Anpassung des Bauzonenplans. Die Änderung der Bauzone erfolgt flächenneutral, das heisst es werden 605 m² ausgezont (in die Reservezone) und 605 m² an anderer Lage eingezont.

Kantonales Planungsausgleichsgesetz (PAG)

Gemäss PAG sind alle Einzonungen abgabepflichtig. Der minimale Abgabesatz gemäss PAG beträgt 20 % des Planungsmehrwerts (Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme). Da es sich hier um eine kompensatorische Einzonung (Ein- und Auszonung) handelt, kommt dieser Mehrwert vollumfänglich der EWG zu gute. Die EWG muss aber auch eine allfällige Entschädigung für die entsprechende Auszonung tragen (falls die Grundeigentümerschaft eine finanzielle Entschädigung verlangt). Betreffend Entschädigung von Auszonungen macht das PAG keine Angaben bzw. verweist in § 4 auf §§ 237 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.

Die Gemeinde Deitingen verfügt aktuell über kein kommunales Planungsausgleichsreglement (PAR), welches die prozentuale Höhe (Abgabesatz) und der Verwendung der Entschädigungen festlegt; es gelten entsprechend die Bestimmungen des PAR. Zukünftige Einzonungen werden nur mit einem PAR möglich sein, deshalb sollte die EWG dies mittelfristig angehen.

Bei der vorliegenden Ein- und Auszonung handelt es sich um relativ geringfügige Flächen und die beiden Parteien (EWG und BG) sind sich bezüglich Entschädigungen einig; der Bauzonenabtausch erfolgt entsprechend auch auf Wunsch der Grundeigentümerschaft. Somit soll eine einfache Lösung gefunden werden. Gemäss dem Amt für Raumplanung ist kein kommunales PAR notwendig, jedoch bedarf es eines schriftlichen Vertrags gemäss § 2 Abs. 2 PAG (Eine Regelung des Ausgleichs mittels verwaltungsrechtlichen Vertrages ist zulässig).

Mehrwertabgabe für Einzonungen / Entschädigung für Auszonungen im Rahmen der OPR

Da die OPR vor Inkrafttreten des PAG öffentlich aufgelegt wurde, galten die Bestimmungen des PAG nicht. Die Mehrwertabgaben für Einzonungen sowie die Entschädigungen für Auszonungen erfolgten mit privatrechtlichen Verträgen zwischen der EWG und der Bürgergemeinde Deitingen.

Die neu eingezonten und unbebauten Flächen wurden mit einem Abgabesatz von 20 % des Planungsmehrwerts belegt. Dies entspricht dem heutigen kantonalen Minimal-Abgabesatz.

Als Planungsmehrwert wurde CHF 250.- pro m² bestimmt. Somit betrug die Mehrwertabgabe pro m² CHF 50.-.

Die in der OPR ausgezonte Fläche wurde nicht entschädigt. Dies hauptsächlich dank grossem Verständnis der Eigentümerschaft.

Antrag

- Die Mehrwertabgabe für die Einzonung sowie die Entschädigung für die Auszonung gemäss vorliegendem Teilzonenplan Stöcklimatt (Stand Mitwirkung 2021) erfolgt flächen- und kostenneutral.
- Die Mehrwertabgabe für die Einzonung von 605 m² beträgt CHF 50.- pro m² (20 % von CHF 250.-).
- Für die Entschädigung der Auszonung von 605 m² wurde mit der Grundeigentümerin ebenfalls CHF 50.- pro m² vereinbart.
- Es ist ein Vertrag aufzusetzen, welcher den oben erwähnten Sachverhalt wiedergibt. Der Vertrag ist vor der öffentlichen Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplan Stöcklimatt von den betroffenen Parteien (Einwohnergemeinde / Bürgergemeinde) zu unterzeichnen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die Mehrwertabgabe für die Einzonung sowie die Entschädigung für die Auszonung gemäss vorliegendem Teilzonenplan Stöcklimatt (Stand Mitwirkung 2021) erfolgt flächen- und kostenneutral.**
- **Die Mehrwertabgabe für die Einzonung von 605 m² beträgt CHF 50.- pro m² (20 % von CHF 250.-).**
- **Für die Entschädigung der Auszonung von 605 m² wurde mit der Grundeigentümerin ebenfalls CHF 50.- pro m² vereinbart.**
- **Es ist ein Vertrag aufzusetzen, welcher den oben erwähnten Sachverhalt wiedergibt. Der Vertrag ist vor der öffentlichen Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplan Stöcklimatt von den betroffenen Parteien (Einwohnergemeinde / Bürgergemeinde) zu unterzeichnen.**

Versand PA

Bürgergemeinde Deitingen, Herrn Gobet Philippe, Grabmattstrasse 19, 4543 Deitingen

546	340	Bürgergemeinde Deitingen Kiesgrube Mühlerain, Deitingen 2. Vorprüfung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften
-----	-----	--

Ausgangslage

Einleitung (Auszug aus dem Raumplanungsbericht)

Gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) ist der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht zu erstatten, wie die kommunale Nutzungsplanung die Ziele und Vorgaben der Raumplanung auf allen Ebenen berücksichtigt.

Die vorliegende Planung ist eine Änderung des am 21. Oktober 2013 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan «Kiesgrube Mühlerain».

Das Vorprojekt Erweiterung Kiesgrube Mühlerain Deitingen wurde zusammen mit dem Voruntersuchungsbericht inkl. Pflichtenheft (Tensor AG, 27. April 2018) im Mai 2018 dem Kanton eingereicht. Das Amt für Umwelt (AfU) stimmte in seiner Beurteilung vom 10. September 2018 den vorgeschlagenen Untersuchungen zu, verlangte aber einige, zum Teil gewichtige Ergänzungen. Das Amt für Raumplanung (ARP) führte eine Vorabklärung durch und kam dabei zum Schluss, dass gegen das Erweiterungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwände bestünden (Schreiben vom 11. September 2018).

Ausgangslage (Auszug aus dem Raumplanungsbericht)

Die Bürgergemeinde Deitingen betreibt die Kiesabbaustelle Mühlerain im Deitingen Wald. Die bewilligten Reserven werden in ca. drei Jahren vollständig abgebaut sein. Im Jahr 2016 wurde deshalb eine Kiesprospektion mittels Geoelektrik durchgeführt. Mitte 2017 wurde die Planung der Erweiterung in Richtung Süden aufgenommen, welche eine nahtlose Fortsetzung des Betriebes ermöglichen soll. Die zentrale Absicht dieses Vorhabens besteht darin, zuerst die abbauwürdigen Kiesvorkommen im Deitingen Wald zu gewinnen und anschliessend die Grube mit unverschmutztem Aushub wieder aufzufüllen und aufzuforsten. Der Erweiterungsperimeter ist als Festsetzung im kantonalen Richtplan eingetragen. Der rechtsgültige Teilzonen- und Gestaltungsplan wird angepasst und um die Erweiterungsfläche vergrössert.



Übersicht Kiesgrube Mühlerain, orange: Gestaltungsplanperimeter, gelbe Fläche: Erweiterung Kiesabbau, Festsetzung gemäss kantonaalem Richtplan.

Die befestigte Zufahrtsstrasse zur Kiesgrube sowie der Infrastrukturbereich, welche sich in einem einwandfreien Zustand befinden, sollen auch in Zukunft genutzt werden können. Es ist vorgesehen jährlich rund 65' 000 m³ Festkies abzubauen. Damit nimmt der Kiesabbau rund 28 Jahre in Anspruch. Das jährlich generierte Leervolumen soll zeitnah wieder mit unverschmutztem Aushub aufgefüllt werden, um die offene Grubenfläche möglichst klein zu halten. Die geplante Endgestaltung berücksichtigt insbesondere die landschaftlichen aber auch die betrieblichen Aspekte einer Wiederherstellung.

Nach Abschluss des Abbaus im geplanten Erweiterungssperimeter könnte die Grube weiter in Richtung Süden erweitert werden. Dies würde eine Festsetzung im kantonalen Richtplan und einen neuen Teilzonen- und Gestaltungsplan erfordern. Der Entscheid zum Weiterbetrieb müsste in ungefähr 20 Jahren gefällt werden (Abschluss Abbau Etappe B der vorliegenden Planung). Wird zu diesem Zeitpunkt auf eine erneute Erweiterung der Kiesgrube verzichtet, soll die Grube möglichst rasch aufgefüllt und der Infrastrukturbereich sowie die Erschliessungsstrasse von der Wangenstrasse rückgebaut werden. Der Planungsbericht zur jetzigen Erweiterung nimmt keinen Bezug auf eine allfällige spätere Fortsetzung.

Erwägungen

Folgend sind die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur 1. Vorprüfung durch Simon Bergmann, MSc Erdwissenschaften ETH, Projektleiter, GEOTEST AG, Bernstrasse 165, 3052 Zollikofen kurz zusammengefasst.

Rodungersatz

Da Teile der Kiesgrube während mehr als 30 Jahren waldfrei bleiben, ist in diesen Bereichen eine definitive Rodung notwendig. Dafür ist Rodungersatz zu leisten. Im Rahmen der 1. Vorprüfung war vorgesehen, für die Hälfte der Fläche eine Ersatzaufforstung und für die andere Hälfte Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft zu leisten. Im Vorprüfungsbericht forderte der Kanton die vollständige Ersatzaufforstung der betroffenen Fläche. Für die Ersatzaufforstung sind die Parzellen 131 und 126 vorgesehen. Der Bereich der Kiesgrube, der länger als 30 Jahre waldfrei bleibt, gilt aus raumplanerischer Sicht nicht mehr als Wald. Diese Fläche kann für Ersatzaufforstungsfläche für künftige Projekte genutzt werden. Ansonsten wird sie der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Ökologischer Ausgleich

Im Rahmen der Erweiterungsplanung der Kiesgrube Mühlerain müssen für die während des Betriebs entstehenden Wanderbiotope ökologische Ausgleichsmassnahmen umgesetzt werden. Für die kantonale Vorprüfung wurde nach vorgängiger Abstimmung ein Konzept auf der Parzelle Nr. 128 erarbeitet. Die Parzelle 128 besteht im Norden aus einem bereits vernässten Bereich und im Süden aus Fruchtfolgeflächen (FFF). In der Stellungnahme auf die kantonale Vorprüfung forderte der Kanton nun eine Optimierung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen. So soll eine Beschränkung auf bereits vernässte Flächen erfolgen, hingegen weitere Parzellen integriert werden. Nach Abklärungen mit dem ARP und dem ALW wurde von der Bürgergemeinde festgelegt, dass sich die ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf die bereits vernässten Bereiche der Parzelle 128 sowie bestenfalls der Parzelle 129 beschränken soll. Die bereits heute vernässten Teilflächen (Moorboden, nicht FFF) sollen künftig temporär eingestaut werden, damit überschwemmte Wiesen entstehen können. Diese sind ökologisch wertvoll. Die gesamte vernässte Fläche umfasst rund 14 000 m² (Parzellen 128 und 129). Als weitere, begleitende ökologische Massnahmen sind eine Niederhecke und eine extensive Wiese (Anrechenbarkeit Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe II) geplant.

Um einen temporären Einstau der Parzellen 128 und 129 zu gewährleisten sowie gleichzeitig die Parzelle 130 von einer weitergehenden Vernässung zu schützen, ist der Bau eines Dammes (in den Planunterlagen orange eingezeichnet) vorgesehen. Vor der Ausführung wird ausserdem geprüft, ob eine Speisung der Wiese mit einer Grundwasserpumpe realisiert werden kann.

Etappierung

Im Rahmen der 1. Vorprüfung wurde mit insgesamt 3 Abbauetappen geplant. Aufgrund der langen Abbau-dauer der einzelnen Etappen wurde die Planung von sechs anstatt drei Etappen verlangt. Diese Forderung wurde im vorliegenden Dossier umgesetzt.

Endgestaltung

In der Stellungnahme zur 1. Vorprüfung verlangte der Kanton eine Überprüfung der Endgestaltung, zwecks einer besseren Eingliederung in die Landschaft. Aufgrund dessen, dass der höchste Punkt der Auffüllung bereits erreicht wurde (gemäss bewilligter Endgestaltung von 2013) sind wir dieser Forderung nicht nachgekommen. Die Endgestaltung hat sich im Vergleich zur 1. Vorprüfung somit nicht verändert. Eine ausführlichere Begründung ist in diversen Dokumenten festgehalten (Planungsbericht, technischer Bericht, Umweltverträglichkeitsbericht).

Antrag

- Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat, den Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften zur 2. Vorprüfung dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn einzureichen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt und ist zur 2. Vorprüfung dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn einzureichen.**

Versand PA

Bürgergemeinde Deitingen, Herrn Schreier Markus, Vordermattweg 5, 4543 Deitingen

547	340	Bürgergemeinde Deitingen Kiesgrube Mühlerain, Deitingen Vertrag zur Umsetzung «Ökologische Ersatzmassnahme» im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube Deitingen
-----	-----	---

Ausgangslage

Mit der Erweiterung des Kiesabbaugebiets ist die Bürgergemeinde Deitingen verpflichtet, ökologische Ersatzmassnahmen zu treffen. Gegenstand dieses Vertrages ist es, der Bürgergemeinde zu ermöglichen, auf dem Grundstück GB-Deitingen Nr. 129 (im Eigentum der Einwohnergemeinde Deitingen) ökologische Ersatzmassnahmen gemäss der Begleitplanung für die Erweiterung der Kiesgrube zu realisieren. Die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen gemäss dieser Vereinbarung ist zwingender Bestandteil für die Bewilligung der Kiesgrubenerweiterung. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung wird der notwendige Nachweis erbracht, dass die ökologischen Ersatzmassnahmen, die im Rahmen des Planungsverfahrens verlangt werden, umgesetzt werden können.

Die Planungskommission bevorzugt einen Verkauf des Grundstück GB Nr. 129 vor der Verpachtung an die Bürgergemeinde Deitingen. Mit der vorliegenden Absichtserklärung, kann die Auflage der 1. Vorprüfung für die 2. Vorprüfung des Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften erfüllt werden.

Antrag

- Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat, den Vertrag zur Umsetzung «Ökologische Ersatzmassnahme» im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube Deitingen, als Absichtserklärung für die 2. Vorprüfung mit folgenden Änderungen zu genehmigen und zu unterzeichnen:
- 4 Vertragsdauer**
Wird die Kiesgrubenerweiterung nicht bewilligt oder das Grundstück nicht für die ökologischen Ersatzmassnahmen benötigt, ~~hat die Kiesgrubenbetreiberin~~ haben beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per 31.12. zu kündigen. Die Vertragsparteien vereinbaren spätestens 2 Jahre vor Ablauf ~~oder Kündigung~~ des Vertrages die zuständigen kantonalen Stellen (Amt für Raumplanung, Abt. Naturschutz) beizuziehen und Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung des Vertrages zu führen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Auf die Frage von Tüfer Michael erklärt Schärli Jürg, dass noch kein Verkaufspreis festgelegt worden ist. Die Verkaufsverhandlungen mit der Bürgergemeinde sollen jedoch mindestens den Bilanzwert von Grundstück GB-Nr. 129 erreichen können.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- Der Vertrag zur Umsetzung «Ökologische Ersatzmassnahme» im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube Deitingen, wird als Absichtserklärung für die 2. Vorprüfung mit folgenden Änderungen genehmigt und unterzeichnet:**

4 Vertragsdauer

Wird die Kiesgrubenerweiterung nicht bewilligt oder das Grundstück nicht für die ökologischen Ersatzmassnahmen benötigt, ~~hat die Kiesgrubenbetreiberin~~ haben beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist per 31.12. zu kündigen. Die Vertragsparteien vereinbaren spätestens 2 Jahre vor Ablauf ~~oder Kündigung~~ des Vertrages die zuständigen kantonalen Stellen (Amt für Raumplanung, Abt. Naturschutz) beizuziehen und Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung des Vertrages zu führen.

Versand PA

Bürgergemeinde Deitingen, Herrn Schreier Markus, Vordermattweg 5, 4543 Deitingen

548	620.42	Gemeindestrassenausbau/-neubau Stichstrasse neu ab Grabmattstrasse Gebäudenummerierung GB Nrn. 937 und 938
-----	--------	--

Ausgangslage

Die Stichstrasse neu ab Grabmattstrasse wird, gestützt auf den rechtsgültigen Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung (RRB Nr. 974 vom 18. Juni 2019), ausgebaut.

Die beiden Gebäude links und rechts der Einfahrt in die neue Strasse sind mit den Nummern Grabmattstrasse 21 und 23 nummeriert. Für die zwei neu zu erschliessenden Grundstücke an der Stichstrasse ab Grabmattstrasse sind keine fortlaufenden Hausnummern der Grabmattstrasse vorgesehen.

Es gibt diverse Varianten, wie die neuen Gebäude auf den Grundstücken GB Nrn. 937 und 938 nummeriert werden könnten:

- Die neuen Gebäude erhalten die Nummern Grabmattstrasse 21a und 21b
- Das bestehende Gebäude Grabmattstrasse 23 wird geändert und bekommt neu die Nummer Grabmattstrasse 27, so dass die neuen Gebäude die Nummern Grabmattstrasse 23 und 25 erhalten.
- Die Stichstrasse ab Grabmattstrasse bekommt einen eigenen Namen, so dass die neuen Gebäude die Nummern 1 und 3 erhalten.

Erwägungen

Es empfiehlt sich, für neue Strassen einfach zu schreibende und leicht lesbare, gebräuchliche Namen zu wählen. Gleiche oder mit bestehenden, leicht verwechselbaren Namen innerhalb einer Gemeinde sind zu vermeiden. Idealerweise soll der Name nicht mehr als 24 Zeichen umfassen, damit nicht ein zusätzlicher Kurzname geführt werden muss. Präpositionen (auf, im, am usw.) können beim Suchen in Strassenverzeichnissen Probleme verursachen; es empfiehlt sich, diese wegzulassen. Neue Strassennamen sind der Nomenklatur Kommission (Art. 9 GeoNV) zur Prüfung vorzulegen.

Für die Planungskommission ist die Bestimmung eines neuen Namens für die Stichstrasse ab Grabmattstrasse die beste Variante. Die Planungskommission wählt «Obstweg» als neuen Strassennamen der Stichstrasse ab Grabmattstrasse. Dies in Anlehnung an die Obstbaumanlage auf dem Grundstück GB Nr. 311.

Antrag

- Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat, dem neuen Namen Obstweg für die Stichstrasse ab Grabmattstrasse zuzustimmen und dem Amt für Geoinformation, Amtliche Vermessung, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn zur Prüfung einzureichen.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

— **Dem neuen Namen «Obstweg» für die Stichstrasse ab Grabmattstrasse wird zugestimmt.**

Versand PA

Amt für Geoinformation, Amtliche Vermessung, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn

Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. H. Projektakten GeschäftsNr. 832 – Stichstrasse neu ab Grabmattstrasse)

549	790.00	Allgemeines Raumordnung SBB Übertragungsleitung Kerzers - Rapperswil Öffentliche Planaufgabe
-----	--------	--

Ausgangslage

Der kontinuierliche Ausbau des SBB-Netzes bedingt einen stetigen Anstieg des Bahnstrombedarfs. Um mit der zunehmenden Nachfrage mitzuhalten, müssen die teils veralteten Anlagen des SBB ersetzt werden, so auch die Freileitung im Mittelland.

Die Hochspannungsleitung zwischen Kerzers und Rapperswil, auch «Alte Mittellandleitung» genannt, ist ein wichtiges Verbindungselement zwischen den Bahnregionen im Ost- und Westschweiz und der regionalen Bahnstromversorgung. Damit auch künftig und bei der stetig steigenden Mehrbelastung genug Strom zwischen West und Ost fliesst, wird eine neue Hochspannungsleitung erstellt, die grösstenteils dem bisherigen Verlauf folgt. Sobald die neue Leitung in Betrieb ist, wird die bestehende Leitung zurückgebaut.

Das Bundesamt für Verkehr hat dem Kanton das Dossier zur Veranlassung der öffentlichen Planaufgabe zugestellt. Es geht im Wesentlichen um den Ersatzbau der bald 100-jährigen Übertragungsleitung Kerzers-Rapperswil im Abschnitt Kräiligen-Wiedlisbach und den Rückbau der bestehenden Leitung auf diesem Abschnitt.

Das Amt für Raumplanung bittet die Gemeinde, das Dossier vom 07. Juni bis am 06. Juli 2021 öffentlich aufzulegen. Die Publikation im Amtsblatt vom 04. Juni 2021 bzw. im Azeiger (Anzeigerverband Bucheggberg-Wasseramt) vom 03. Juni 2021 erfolgt durch das Amt für Raumplanung.

Antrag

- Die Planungskommission ist mit der vorliegenden Linienführung einverstanden und beantragt dem Gemeinderat auf eine Einsprache zu verzichten, da das vorliegende Dossier den Vorgaben der Einwohnergemeinde Deitingen betreffend Linienführung entspricht.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Mit 6:0 Stimmen und 1 Enthaltung wird folgendes beschlossen:

- **Der Gemeinderat verzichtet auf eine Einsprache, da das vorliegende Dossier den Vorgaben der Einwohnergemeinde Deitingen betreffend Linienführung entspricht.**

Versand PA

Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. H. Projektakten GeschäftsNr. 569 – SBB Übertragungsleitung Kerzers - Rapperswil)

550	027.00	Allgemeines Bauverwaltung Ressort Tiefbau und Werke Winterdienst private und öffentliche Strassen
-----	--------	---

Ausgangslage

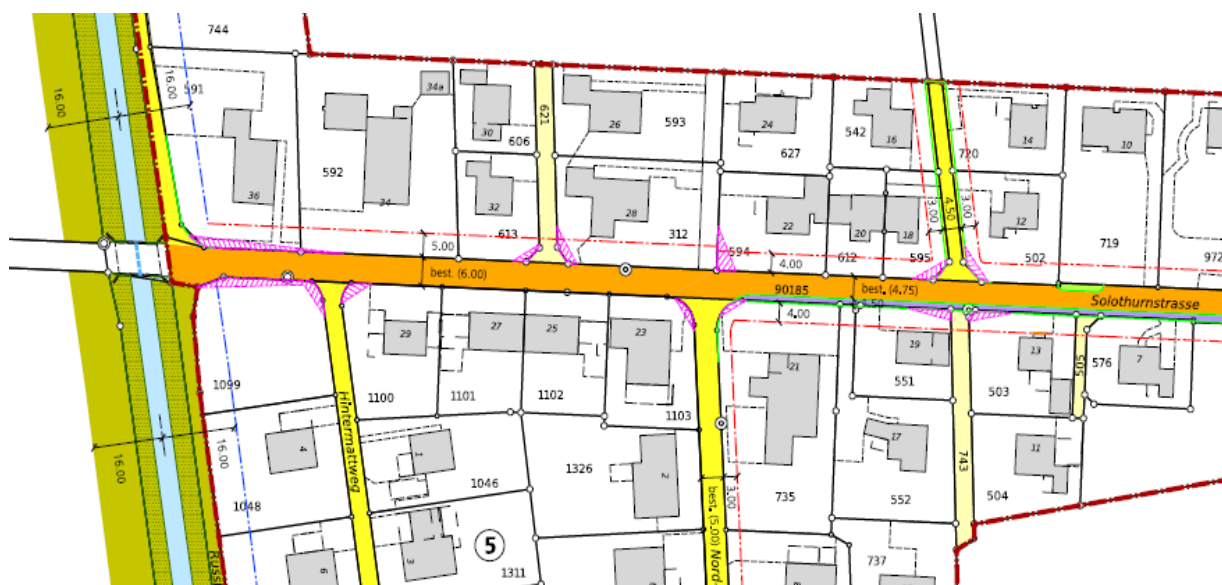
Die Besorgung des Winterdienstes auf öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs gehört zu den Unterhaltspflichten des Gemeinwesens. Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und öffentlichen Parkplätzen im bewohnten Gebiet. Ausserhalb der Bauzone wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrten zu Siedlungen, Forst und so weiter).

Auftrag des Winterdienstes ist es, Strassen, Wege und Plätze mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Eine dauernde und unterbrochlose Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen Strassen auf Gemeindegebiet kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht in jedem Fall garantiert werden.

Neben den ca. 15,4 km öffentlichen Sammel- und Erschliessungsstrassen bestehen noch ca. 0,5 km private Erschliessungsstrassen. Es wurde festgestellt, dass es keine einheitliche Regelung beim Winterdienst privater Erschliessungsstrassen gibt; es werden einzelne private Erschliessungsstrassen vom Schnee geräumt. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, nach welchen Kriterien bei privaten Erschliessungsstrassen der Winterdienst gewährleistet wird oder nicht. Vermutlich wurde das Gewohnheitsrecht angewendet.

Der neue Leiter Werkhof, Flückiger David, wurde von Anstössern von privaten Erschliessungsstrassen, an welchen der Werkhof keinen Winterdienst durchführt, angefragt wieso bei ihnen kein Winterdienst durchgeführt wird.

Solothurnstrasse (Ausschnitt Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung -Ortsteil Süd)



Strassenklassierung

- Öffentliche Sammelstrassen
- Öffentliche Erschliessungsstrassen
- Öffentliche Fuss- und Radwege, Trottoirs / öffentliches Fusswegrecht
- Öffentliche Fusswege / öffentliches Fusswegrecht (Lage richtungsweisend)
- Private Erschliessungsstrassen

Zum Beispiel wird an der Solothurnstrasse der Winterdienst auf privaten Grundstücken und privaten Erschliessungsstrassen wie folgt durchgeführt:

GB Nr. 505	- kein Winterdienst durch den Werkhof
GB Nr. 743	- kein Winterdienst durch den Werkhof
GB Nr. 312 und 593	- Winterdienst erfolgt durch den Werkhof
GB Nr. 621	- Winterdienst erfolgt durch den Werkhof

Antrag

Die Baukommission beantragt dem Gemeinderat den Winterdienst wie folgt einheitlich zu regeln:

- Auf privaten Grundstücken und privaten Erschliessungsstrassen gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan wird kein Winterdienst durch den Werkhof ausgeführt.
- Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen.
- Alle Anstösser werden durch den Gemeinderat informiert, dass ab dem Winter 2021/22 diese Regelung in Kraft tritt.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

In einer kurzen Diskussion besprechen die Räte, ob die Reglementierung wirklich notwendig sei, oder ob der Entscheid über die Gestaltung des Winterdienstes in der Eigenverantwortung des Leiters Werkhofes liegen solle.

Beschluss

Mit 5:1 Stimmen und 1 Enthaltung wird folgendes beschlossen:

- **Auf privaten Grundstücken und privaten Erschliessungsstrassen wird gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan, ab Winter 2021 / 2022 kein Winterdienst durch den Werkhof mehr ausgeführt.**
- **Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat durch die Eigentümer zu erfolgen.**
- **Alle Anstösser werden durch den Gemeinderat informiert, dass ab dem Winter 2021/22 diese Regelung in Kraft tritt.**

Versand PA

Baukommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. H. Projektakten Geschäfts-Nr. 346 – Ressort Tiefbau und Werke)

551	940.71.1	Nachtragskredite Nachtragskredite
-----	----------	---

Einstimmig wird nachfolgender Nachtragskredit genehmigt:

7201.3143.02 CHF 15 000.-

Bei der jährlichen Kontrolle der Kontroll- und Einlaufschächte wurde festgestellt, dass infolge Winterdienst, Absenkungen des Strassenkoffers und Rissbildung durch Witterungseinflüsse mehrere Abdeckungen saniert werden müssen.

Gemäss Budget 2021 sind für den Ersatz der Schachtabdeckungen und für die Innensanierung total CHF 13 000.- vorgesehen. Die Offerte für die Schachtdeckelsanierung beträgt CHF 28 577.10. Für die Differenz wird ein Nachtragskredit beantragt.

552	020.40	Rechnungen Rechnungen
-----	--------	---------------------------------

Nachfolgende Rechnungen werden nach Zirkulation im GR genehmigt und zur Begleichung freigegeben:

Kant. Ausgleichskasse, Zuchwil	Lohnbeiträge Mai 2021	CHF	26 627.20
Amt für Berufsbildung, Solothurn	Gemeindebeitrag progym. Unterricht	CHF	78 120.00
SUTTER AG, Hellsau	Löschwasserschutz Wylihof Deitingen	CHF	33 204.35
Messer Wohnen AG, Bellach	Ersatz Bodenbelag Zweienhalle	CHF	10 280.95
Civitas Public GmbH, Zofingen	Dienstleistungen 2. Quartal 2021	CHF	29 725.20
Repla espace Solothurn, Zuchwil	Jahresbeitrag 2021	CHF	10 976.00

553	012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft Pendenzenliste/Geschäftskontrolle
-----	--------	--

Die vorliegende Pendenzenliste wird gemeinsam durchgegangen und angepasst.

Zwei neue Geschäfte wurden auf die Liste «Geschäftskontrolle» aufgenommen:

- Der Gemeinderat hat ein Schreiben von Andreas Franz zur Kenntnis genommen und ist bereit, sich mit ihm an einen runden Tisch zu setzen.
- Der Gemeinderat hat ein Schreiben von Heinz Mosimann zu einem laufenden Verfahren zur Kenntnis genommen.

554	999.99	Verschiedenes Verschiedenes
-----	--------	---------------------------------------

Eberhard Bruno**Erneuerung Glasfasernetz**

Die GA Weissenstein hat mit der Swisscom eine Kooperation für den Ausbau des Glasfasernetzes vereinbart. Gemäss dem Projektplan würde die Bevölkerung von Deitingen erst ab dem Jahr 2024 die Produkte mit Bandbreiten bis 10 Gbit/s nutzen können; dies entgegen anderslautender früherer Informationen. GP Eberhard Bruno wird mit den Verantwortlichen der GA Weissenstein diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

Schärli Jürg**Naturspurwagen**

Noch bis Ende Mai 2021 wird die Pro Natura mit dem Naturspurwagen auf dem Dorfplatz präsent sein. Diverse Veranstaltungen sind für die interessierte Bevölkerung vorgesehen:

Montag, 24. Mai, 15:30 – ca. 16:30 Uhr

Ausflug in die wunderbare Welt der Sommervögel mit dem Schmetterlingskenner Willi Ingold. Viel Wissenswertes über Lebensraumanprüche und Fördermöglichkeiten im Garten und im Quartier.

Freitag, 28. Mai, 18:00 – ca. 20:00 Uhr

Martin Huber stellt auf einem Rundgang durch das Dorf das Naturkonzept Deitingen vor.

Samstag, 29. Mai, 8:00 – 12:00 Uhr

Tauschen Sie Neophyten aus Ihrem Garten gegen eine einheimische Wildpflanze ein! Ausserdem: Verkauf von Wildpflanzen und einheimischen Stauden, Beratung und Informationen beim Wagen.

Binzegger Jan**Verband Zivilschutzorganisation Aare Süd**

Der Ressortchef Sicherheit informiert den Rat über die DV des VBZAS welche ebenfalls am 19. Mai 2021 durchgeführt wurde. Der Verband weist einen guten Jahresabschluss aus. Infolge von Covid19 verzeichnet der Verband bis heute gegen 22 000 Einsatzstunden im Impfzentrum Solothurn.

Schluss der Sitzung: 21:40 Uhr

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

Bruno Eberhard

Beatrice Stampfli